

Unser Team Gesellschaftsrecht betreut Unternehmen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz sowie deren französische Tochtergesellschaften im Rahmen des Tagesgeschäfts (Kapitalmaßnahmen und sonstige Satzungsänderungen, Feststellung des Jahresabschlusses, Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern u.ä.) und bei komplexeren Transaktionen (Unternehmenskauf, auch aus einer Insolvenz, Joint Venture, Teilbetriebseinbringung, Umwandlung etc.).



News | Gesellschaftsrecht | Frankreich

Gesellschafterbeschluss in Frankreich: Was bedeutet das Erfordernis der „Einstimmigkeit“?

26. August 2022

Article – Cass. Civ. 3ème, 5 janvier 2022, n° 20-17.428

Bei **Gesellschafterbeschlüssen** in Frankreich gilt, gemäß Artikel 1852 des französischen Zivilgesetzbuchs (*Code civil*), dass diese **einstimmig gefasst** werden müssen, es sei denn, das **Gesetz** oder die **Satzung** (Gesellschaftsvertrag) bestimmt etwas anderes.

Dabei stellt sich die Frage, was genau „Einstimmigkeit“ bedeutet:

Handelt es sich um das Votum der **Gesamtheit aller Anteile** an der Gesellschaft, was bedeuten würde, dass alle Gesellschafter bzw. Stimmrechtsinhaber anwesend oder vertreten sein müssten, damit die Versammlung überhaupt wirksam einen Beschluss fassen kann?

Oder bezieht sich diese „Einstimmigkeit“ nur auf die anwesenden bzw. vor Ort wirksam vertretenen Gesellschafter, unabhängig davon, wie viele Anteile sie gemeinsam halten?

In einem Urteil Nr. 20-17.428 vom 5. Januar 2022 hat der französische Kassationsgerichtshof diese Frage nun wie folgt abschließend geklärt:

Die erforderliche Mehrheit (bei geforderter „Einstimmigkeit“) beträgt **100 % der Stimmrechte**, was bedeutet: **Alle existierenden Stimmrechtsinhaber müssen zustimmen.**

In dem der Entscheidung zugrundeliegenden Fall hatte ein Gesellschafter einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft (*société civile*; Pendant zur deutschen BGB-Gesellschaft) die Feststellung der Nichtigkeit einer Gesellschafterversammlung beantragt. In dieser Gesellschafterversammlung war es unter anderem um die Genehmigung der Abschlüsse verschiedener



Marianne Grange D.J.C.E.
Avocat

grange@rechtsanwalt.fr

T + 33 (0) 1 53 93 82 90



Élisabeth Walckenaer LL.M.
Avocat

walckenaer@rechtsanwalt.fr

T + 33 (0) 1 53 93 82 90

www.rechtsanwalt.fr

Strasbourg

16 rue de Reims
F-67000 Strasbourg
T + 33 (0) 3 88 45 65 45
F + 33 (0) 3 88 60 07 76
strasbourg@rechtsanwalt.fr

Paris

4 rue Paul Baudry
F-75008 Paris
T + 33 (0) 1 53 93 82 90
F + 33 (0) 1 53 93 82 99
paris@rechtsanwalt.fr

Baden-Baden

Schützenstraße 7
D-76530 Baden-Baden
T + 49 (0) 7221 30 23 70
F + 49 (0) 7221 30 23 725
baden@rechtsanwalt.fr

Bordeaux

48 cours d'Alsace et Lorraine
F-33000 Bordeaux
T + 33 (0) 5 56 28 38 07
F + 33 (0) 3 88 60 07 76
bordeaux@rechtsanwalt.fr

Sarreguémès

50 rue de Grosbliederstroff
F-57200 Sarreguémès
T + 33 (0) 3 87 02 99 87
F + 33 (0) 3 87 28 08 13
sarreguemines@rechtsanwalt.fr

Epp Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Dieses Merkblatt dient ausschließlich der Information und kann ein individuelles Beratungsgespräch nicht ersetzen. Jegliche Haftung der Autoren ist ausgeschlossen. Für alle Inhalte dieses Merkblatts besteht urheberrechtlicher Schutz.

Geschäftsjahre und um die Verwendung der Ergebnisse sowie die Vergütung des vorläufigen Verwalters gegangen. Die anwesenden bzw. vertretenen Gesellschafter hielten jedoch gemeinsam nur 75 % der Anteile an der Gesellschaft. Das heißt 25 % der Anteile waren in dieser Gesellschafterversammlung nicht repräsentiert, weder durch eigene physische Teilnahme noch durch wirksame Vertretung.

In einem Urteil vom 5. Januar 2022 hat der frz. Kassationsgerichtshof die zuvor in dieser Angelegenheit ergangenen gerichtlichen Entscheidungen bestätigt, welche die **Nichtigkeit der gefassten Gesellschafterbeschlüsse** festgestellt hatten.

Dieses Urteil, welches in Bezug auf eine bürgerlich-rechtliche Gesellschaft in Frankreich getroffen wurde, ist auch übertragbar auf andere Gesellschaftsformen in Frankreich, bei denen das Gesetz für bestimmte Entscheidungen **Einstimmigkeit verlangt**. Dies ist zum Beispiel der Fall für die Entscheidung betreffend die Umwandlung einer französischen Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SARL – *société à responsabilité limitée*) in eine vereinfachte Aktiengesellschaft (SAS – *société par actions simplifiée*).

Praxistipp:

Um dennoch Blockadesituationen in der Praxis zu vermeiden, sollte die Satzung einer französischen bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft so ausgestaltet sein, dass die Einstimmigkeit **nicht für jeden Beschluss erforderlich** ist. Es sollte also vorab überlegt werden, welche Themen unbedingt einer potentiellen Blockade entzogen werden sollen und welche Themen hingegen so wichtig sind, dass man am Einstimmigkeitserfordernis festhält.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

welcome@rechtsanwalt.fr